

## **Bericht des Vorstands zu den Punkten 10 und 11 der Tagesordnung**

Nachstehend erstattet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG Bericht über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen. Dieser Bericht liegt ab der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und ist überdies auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich. Er liegt darüber hinaus während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsichtnahme aus.

### ***Ermächtigung des Vorstands***

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. August 2010 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bedarf der Anpassung, da die Aktien der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft nicht mehr im regulierten Markt gehandelt werden. Aus diesem Grund kann bei der gesetzlich erforderlichen Angabe des niedrigsten und des höchsten Gegenwerts beim Erwerb eigener Aktien nicht mehr auf einen Durchschnittskurs im XETRA-Handelssystem abgestellt werden. Entscheidend ist vielmehr ein im Freiverkehr zu ermittelnder Kurs. Die von der Hauptversammlung am 26. August 2010 in diesem Zusammenhang beschlossene Ermächtigung des Vorstands, bei der Veräußerung eigener Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, ist von dieser Anpassung teilweise ebenfalls betroffen. Im Übrigen bleiben die Gründe, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann, unverändert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, der Gesellschaft eine (neue) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen, damit sie die mit einem solchen Erwerb verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nutzen kann. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung jeweils Bericht über jede Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bis zum Ablauf des 4. September 2018 eigene Aktien in Höhe von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Damit ist die gesetzlich zulässige Höchstgrenze gewahrt. Ein Erwerb darf nur über die Börse (Freiverkehr) oder aufgrund eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre erfolgen. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung zu erwerbender Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können.

### ***Veräußerung gegen Barzahlung***

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, die eigenen Aktien an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern die Veräußerung der eigenen Aktien gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, Aktien an institutionelle Anleger, Finanzinvestoren oder sonstige Kooperationspartner abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. In dieser Art der Veräußerung liegt zwar ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Dieser Ausschluss ist aber gesetzlich zulässig, da er dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entspricht. Von dieser Ermächtigung darf nur bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals – unter Einbeziehung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten – Gebrauch gemacht werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die gesetzlich zulässige Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für einen solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) insgesamt nicht überschritten wird.

### ***Aktien als Akquisitionswährung***

Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft außerdem in die Lage, in geeigneten Einzelfällen eigene Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien zu anzubieten. Diese Möglichkeit schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien sinnvoll sein. Der Vorstand wird sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und eine angemessene Gegenleistung für die Hingabe der eigenen Aktien erzielt wird. Eine solche Verwendung der eigenen Aktien bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Gegenstand des jeweiligen Geschäfts 5% des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Kreditwesengesetz übersteigt.

### ***Bedienung anderer Bezugsrechte***

Die Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Aktien zur Bedienung der von der Gesellschaft oder ihren Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandel- bzw. Optionsgenussscheine zu verwenden. Im Interesse einer flexiblen Handhabung ist es sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, aus den Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandel- bzw. Optionsgenussscheinen resultierende Pflichten durch eigene Aktien befriedigen zu können. Auch kann auf diese Weise der bei Ausnutzung eines bedingten Kapitals zur Bedienung der

ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandel- bzw. Optionsgenussscheine eintretende Verwässerungseffekt ausgeschlossen werden.

### ***Ausgabe von Belegschaftsaktien***

Darüber hinaus wird die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts für den Fall vorgesehen, dass die erworbenen Aktien der Gesellschaft als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer mindestens 50%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegeben werden. Belegschaftsaktien stellen ein wichtiges Instrument dar, um qualifizierte Arbeitnehmer für die Gesellschaft zu gewinnen und an diese zu binden. Durch Belegschaftsaktien können zudem die Ausrichtung der Mitarbeiter auf die Unternehmensstrategie sowie die Motivation gefördert werden, konsequent an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Aktien der Gesellschaft dürfen in diesem Rahmen Mitarbeitern unter anderem als Teil ihrer variablen Vergütung übertragen werden.

### ***Einziehung erworbener Aktien***

Die Einziehung von erworbenen eigenen Aktien ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung ermöglicht es der Gesellschaft, ihr Eigenkapital durch die mit der Einziehung verbundene Herabsetzung des Grundkapitals den jeweiligen Erfordernissen des Kapitalmarkts rasch und flexibel anzupassen.

### ***Vorstandsvergütung***

Schließlich räumt die vorgeschlagene Ermächtigung dem Aufsichtsrat die Möglichkeit ein, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien den Mitgliedern des Vorstands der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft in Erfüllung der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarungen zu übertragen. Mit anderen Worten können die erworbenen Aktien verwendet werden, um schuldrechtliche Ansprüche zu bedienen, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung zukünftig gewährt werden. Auch insoweit ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Durch die Gewährung von Aktien an Vorstandsmitglieder wird die Bindung der Vorstandsmitglieder an die Gesellschaft erhöht, da sie an einer Wertsteigerung des Unternehmens partizipieren. Es können variable Vergütungsbestandteile geschaffen werden, die einen Anreiz für eine langfristige, auf Nachhaltigkeit angelegte Unternehmensführung setzen. So kann z.B. ein Teil der variablen Vergütung (variabler Bonus) statt in Geld in Zusagen auf Aktien gewährt werden. In der Regel wird dann vereinbart, dass das Vorstandsmitglied die empfangenen Aktien erst nach Ablauf einer Haltefrist wieder veräußern darf. Auf diese Weise nimmt das Vorstandsmitglied während der Haltefrist für die Aktien nicht nur an positiven, sondern auch an negativen Entwicklungen des Börsenkurses teil. Es kann somit neben dem Bonus- auch ein Maluseffekt für die Vorstandsmitglieder eintreten. Solche Gestaltungen tragen dem Ziel des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) Rechnung. Die für die variablen Vergütungskomponenten festgelegten Erfolgsziele, die dazu gehörenden Bemessungsfaktoren, das Steigen und Sinken des Bonus bei Zielüberschreitung und Zielunterschreitung sowie das Verhältnis der Zahlung in Geld und in Aktien und alle weiteren Einzelheiten bestimmen sich nach den Anstellungsverträgen bzw. Vergütungsvereinbarungen, die der Aufsichtsrat namens der Gesellschaft mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern in Zukunft noch schließen wird. Entsprechend seiner gesetzlichen

Pflicht aus § 87 AktG sorgt der Aufsichtsrat dabei dafür, dass die Gesamtvergütung (einschließlich der in Aktien gewährten Komponenten) in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

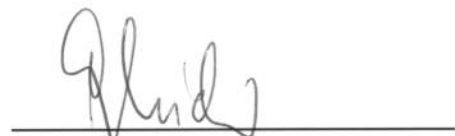
Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob der Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien und ggf. ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sind. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Düsseldorf, 16. Juli 2013



---

Hans Jörg Schüttler



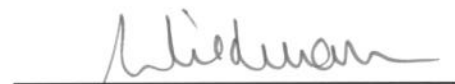
---

Dr. Dieter Glüder



---

Claus Momburg



---

Dr. Michael Wiedmann